

versickten zu halten gewohnet/gebrauchen/und Ihn hernach dem Lande zum besten employiren.

2. Dieser Person will der Autor auch von jedem privilegirten Kunstwerke ein Exemplar/so Er selbst in dero als Consortens beyseyn elaboriren lassen/ mit nach Haus zu nehmen/ zustellen/ damit die Werkmeister straks ein Muster davon nehmen und dergleichen daselbst bald zuwege bringen können.

3. Hingegen bedinget sich der Autor, daß jeder Consort das billige pretium, wie theuer iegliches zu schätzen/ mit bringen/ und es vor solches erste Exemplar eines jeden gemeinnützigen Kunstwerkes/ so zu communiciren begehret worden/ ohne Abzug dem Autori erlegen/ im übrigen aber nach beliebter proportion mit Ihme treulich zu verfahren gehalten seyn soll.

4. Wäre es aber eine Person/welche schon in dergleichen Mechanischen Kunstwerken erfahren/so bedürfte es keiner weiteren Information zum Grund/ sondern es würde/ was die instruction betrifft/ bey Vorzeigung derer schon elaborirten Kunstwerke samt deren Instrumenten sein Bewandnis haben/ und also durch eine bloße Übernehmung der ersten Exemplarien von beliebten Kunstwerken genugsame Anstalt zu solchen dem ganken Land hochnützliche Vornehmen gemache seyn. Dazu Gott seine Gnad und Segen verleihen/ und unser liebes Vaterland in stetem Wachsthum und Aufnehmen erhalten wolle! An-